

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Heimat- und Kulturverein Hage und Umgebung e.V.**" Er ist in das Vereinsregister VR 544 eingetragen und hat seinen Sitz in Hage.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgaben, durch seine Tätigkeit in der Bevölkerung das Bewusstsein für die eigene Heimat und die Entwicklung von kulturellen Aktivitäten zu fördern.  
Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:
  - a) Pflege von Brauchtum, Tradition, alter Handwerkskunst und darstellender Kunst im Heimatraum.
  - b) Pflege der plattdeutschen Sprache.
  - c) Förderung von künstlerischen Aktivitäten auf den Gebieten Volksmusik, Volkstanz, Laienspiel usw..
  - d) Pflege und Bewahrung des historischen Ortsbildes und der Baudenkmäler sowie Mitwirkung bei den Planungen zur Dorferneuerung.
  - e) Aufbau und Ausstattung eines Heimatmuseums.
  - f) Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Publikationen, Ortsführungen, Seminarveranstaltungen usw. zur Vermittlung von heimat- und kulturbezogenen Themen.
- (2) Der Verein erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Hage, dem "Magda-Heyken-Haus", allen Verbänden und Vereinen. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen des Fremdenverkehrs zum Zwecke der Vermittlung der in § 2 (1) genannten Themen an auswärtige Gäste wird angestrebt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beifügen.
- (4) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (5) Eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Interessen des Vereins schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss, so hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingebrachte Leistungen nicht erstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist ohne Aufforderung im Voraus zu zahlen. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig.
- (4) Die Beiträge sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende/r
  - b) der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - c) der/die Schatzmeister/in sowie Stellvertreter/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) zwei Sprecher des Beirates
  - f) Weitere Sprecher des Beirates können als Beisitzer ohne Stimmrecht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an dessen Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von ihm selber ausgearbeiteten Geschäftsordnung ehrenamtlich.

- (2) Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Beide können den Verein gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter mit einer dreitägigen Ladungsfrist einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn diese von mindestens zwei Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt es sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält, oder wenn deren Durchführung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung, aus der die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muss, ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden.
- (4) Anträge für Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Erschienenen gefasst werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Ein Beirat ist zu bilden. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die für in § 2 (1a-f) genannten Aufgaben zuständig sind. Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Zwei von den Mitgliedern des Beirates zu wählende Sprecher sind Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß § 8 (1e.)
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte andere Aufgabengebiete des Vereins nach Bedarf den Beirat um zusätzliche Mitglieder erweitern oder verringern.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Als Liquidatoren bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Hage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die 1. Satzungsänderung in den §§ 2, 8, 10, 11 und 12 wurde am **12. Februar 1992** in das Vereinsregister VR 544 eingetragen.

Die 2. Satzungsänderung in den §§ 2 Absatz 1 Ziffer e) und 2 Absatz 2 wurde am **18. Mai 2001** in das Vereinsregister VR 544 eingetragen.

Die 3. Satzungsänderung in den §§ 8 (1), 8 (2) wurde am **26. März 2012** in das Vereinsregister VR 544 eingetragen.